

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Einzelunternehmung artavi - Jörgen Pizarz, im folgenden "artavi" genannt.

1 Vertragspartner

- 1.1 Das Dienstleistungs- und Warenangebot von artavi richtet sich ausschließlich an Gewerbebetriebe, Behörden und öffentliche Einrichtungen.

2 Vergütung, Zahlungen, Vorbehalte, Termine

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert artavi die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart sind Rechnungen spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.
- 2.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen zweifelsfreien Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.
- 2.4 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen behält sich artavi das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen vor. Vereinbarte Gewährleistungseinbehalte sind davon unberührt. artavi ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann artavi nur für einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. 6 Monate) geltend machen. § 449 (2) BGB bleibt unberührt.
- 2.5 Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass artavi die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

3 Zusammenarbeit, Datenübermittlung, Vertraulichkeit

- 3.1 Der Kunde muss artavi alle zur Erbringung der Leistung notwendigen Informationen, Materialien und Medien rechtzeitig und im vereinbarten Umfang bzw. Format zur Verfügung stellen.
- 3.2 artavi hat das Recht, Daten in unbrauchbaren Formaten zurückzuweisen. Dazu zählen ausdrücklich, insbesondere bei Video-, Audio und Grafikdaten:
 - fehlerhafte oder unübliche Container- oder Kodierformate,
 - ungeeignete Auflösungen, Bildgrößen, Bildwiederholungsraten,
 - stark verrauschte, verzerrte oder mit Artefakten versehene Mediendaten, - fehlende Schriftinformationen, Schriften in unbrauchbaren Formaten,
 - unzureichend gerasterte Schriften,
 - Daten in unüblichen Kompressionsformaten.
- 3.3 artavi hat das Recht, den notwendigen Mehraufwand für Bearbeitung unzureichender Datenlieferungen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist hiervon im Voraus zu Informieren. Müssen für die korrekte Darstellung der Inhalte Schriften durch artavi lizenziert werden, z.B. wegen der Installation auf einem Medienplayer, so werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.
- 3.4 artavi führt grundsätzlich keine Überprüfung der lizenzrechtlichen Situation des gelieferten Materials durch. Der Kunde muss sicherstellen, dass durch die Verarbeitung des gelieferten Datenmaterials durch artavi keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 3.5 Datenmaterial muss in geeigneter Form geliefert werden. Bei kleineren Datenmengen (bis 5MB) kann dies per Mail gesehen, mittlere Datenmengen (bis 10GB) können nach Vereinbarung online über Cloud-Dienste des Kunden oder die artavi-cloud übermittelt werden. Größere Datenmengen müssen über geeignete Datenträger gestellt werden. Bei Verlust haftet artavi nur für den Wert des Datenträgers. Daten müssen daher in Kopie geliefert werden. Die Lieferung von Originalen oder Unikaten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.6 Dem Kunden ist bekannt, das unverschlüsselte Datenübertragung (insbesondere E-Mail) mit Sicherheitsrisiken verbunden ist. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die sich aus fehlender Verschlüsselung ergeben. Auf Wunsch werden die Daten verschlüsselt übertragen.
- 3.7 Für die Dauer eines Projektes werden die Daten auf der EDV-Anlage bei artavi in Perleberg gespeichert. Nach Abschluss der Arbeiten und Ablauf etwaiger Gewährleistungsfristen kann artavi das Material auf Wunsch offline archivieren.
- 3.8 Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.

4 Störungen bei der Leistungserbringung

- 4.1 Wenn durch einen Umstand, den artavi nicht zu vertreten hat, artavi bei der Leistungserbringung behindert wird, so hat artavi das dem Kunden anzuzeigen und auf einen möglichen Terminverzug hinzuweisen. Sollte durch die Behinderung ein Mehraufwand entstehen, so ist artavi berechtigt, diesen dem Kunden gegenüber geltend zu machen, es sei denn, die Behinderung liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Kunden.
- 4.2 Hat artavi einen Verzug zu verantworten, so ist der Schadensersatz auf 0,5% pro Woche, jedoch maximal auf 5% des Teiles der Leistung, die durch den Verzug

nicht genutzt werden kann, beschränkt. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von artavi.

5 Gefahrenübergang

- 5.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung in einzelnen Teilen erfolgt oder artavi daneben noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- 5.2 Für Transportschäden haftet der jeweilige Transportunternehmer. Schäden müssen daher dem befördernden Unternehmen unverzüglich angezeigt werden. Eine schriftliche Schadensaufnahme ist zu veranlassen.

6 Mängel

- 6.1 Unerhebliche Mängel an Leistungen sind vom Kunden zu tolerieren. Ebenso ist sind Ansprüche aus Mängel ausgeschlossen, die durch unsachgemäßen Einbau, Betrieb oder übermäßiger bzw. ungeeigneter Nutzung entstehen. Dies schließt unsachgemäße Wartung des Kunden oder Dritter ein. Mängel an Software müssen nachweisbar bzw. reproduzierbar sein und der Spezifikation signifikant widersprechen.
- 6.2 Beanstandungen müssen nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung schriftlich unmittelbar gegenüber artavi erfolgen, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt. Eine evtl. Anerkennung der Beanstandung erfolgt erst nach eingehender Prüfung.
- 6.3 Wenn nicht anders vereinbart, beträgt der Gewährleistungszeitraum 12 Monate. Gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- 6.4 artavi behält sich vor, den Aufwand wegen nicht berechtigter Mängelbearbeitung in der Gewährleistungszeit in Rechnung zu stellen.

7 sonstige Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen artavi als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche Wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusage, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8 Film-, Tonbearbeitung, Software

- 8.1 Film- und Tonbearbeitungen: Wenn nicht anders vereinbart, erhält der Kunde das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für das Werk. Auf die Urheberschaft von artavi ist an geeigneter Stelle hinzuweisen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte oder die Weiterverarbeitung des Werkes bedarf jedoch einer schriftlichen Vereinbarung. artavi kann das Nutzungsrecht widerrufen, sollte der Kunde gegen Regelungen des Vertrages erheblich verstoßen. Dies schließt ausdrücklich die Verletzung Rechte Dritter, z.B. am bearbeiteten Material, ein. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei artavi.
- 8.2 Software: Wenn nicht anders vereinbart, erhält der Kunde das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für die Software. Wenn vereinbart, können Sublizenzen an Dritte vergeben werden. Eine weitergehende Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte bedarf der vollständigen Aufgabe der eigenen Rechte. artavi kann das Nutzungsrecht widerrufen, sollte der Kunde gegen Regelungen des Vertrages erheblich verstoßen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei artavi. Software wird als Objektcode weitergegeben, es sei denn, es ist systembedingt nicht möglich, z.B. bei Skriptsprachen. Sollte Quellcode weitergegeben werden, so dient dies ausschließlich der Dokumentation. Der Quellcode darf nicht an Dritte weitergegeben werden, auch nicht im Zuge einer Sublizenz. Re-Engineering ist nicht gestattet.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Kunde hat beim Weiterverkauf anzuwendende Export- und Importvorschriften selbst zu verantworten. Der Weiterverkauf von Geräten der Marke artavi ist, außer in Deutschland, innerhalb der EU, Norwegens und der Schweiz wegen den Vorgaben der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU nicht gestattet.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Perleberg.
- 9.3 artavi erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn artavi solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB von artavi unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn artavi sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB von artavi.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Perleberg im November 2020